

Reglement über die Führung dreier Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen

vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 7 lit. e) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1

Ziel und Zweck

¹Mit der Schaffung eines Fonds pro Museum soll die Handlungsfreiheit der Museen für Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen gewährleistet werden.

²Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen.

§ 2

Bezeichnung

Als Museen gelten das Historische Museum Blumenstein, das Kunstmuseum sowie das Naturmuseum der Stadt Solothurn. Für jedes Museum wird ein separater Fonds geführt.

§ 3

Einlagen

Nicht benötigte Budgetkredite werden in den Fonds eingelegt.

§ 4

Entnahmen

Wurde in einem Rechnungsjahr der Budgetkredit überschritten, erfolgt eine Entnahme.

62.3

§ 5

Maximalbestand

Der Maximalbestand eines Fonds beträgt Fr. 200'000.--.

§ 6

Verzinsung

Das Kapital wird nicht verzinst.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2013.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll